



# Baden-Württemberg

JUSTIZMINISTERIUM  
LANDEJUSTIZPRÜFUNGSAMT

Stand: Februar 2016

## ***Ausländische juristische Abschlüsse***

### **A. Allgemeines**

In der Bundesrepublik Deutschland erwirbt die Befähigung zum Richteramt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der Ersten juristischen Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der Zweiten juristischen Staatsprüfung abschließt, vgl. § 5 Abs. 1 DRiG. Die Befähigung zum Richteramt ist Voraussetzung zur Zulassung zu zahlreichen juristischen Berufen (z.B. Staatsanwalt, Rechtsanwalt, höherer Verwaltungsdienst). Die Durchführungen der juristischen Staatsprüfungen in Baden-Württemberg obliegt dem Landesjustizprüfungsamt.

Die Erste juristische Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung. Sie schließt ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität ab. Die Studiendauer beträgt vier Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die jeweils für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes entfallen, vgl. § 5a Abs. 1 DRiG.

An die Erste juristische Prüfung schließt sich ein zweijähriger juristischer Vorbereitungsdienst an, an dessen Ende die Zweite juristische Staatsprüfung steht.

Rechtsgrundlage für die Ausbildung und Prüfung der Juristen in Baden-Württemberg ist - in der jeweils geltenden Fassung - die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2002 (JAPrO).

### **B. Grundsätzlich keine Anerkennung ausländischer juristischer Abschlüsse**

Das Deutsche Richtergesetz schließt eine Anerkennung juristischer Prüfungen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgelegt worden sind, grundsätzlich aus (§§ 5, 112 DRiG). Durch eine nicht in Deutschland abgelegte Prüfung wird daher die Befähigung zum Richteramt nicht erworben.

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.

Ausnahmen von diesem Grundsatz finden sich - in engen Grenzen - im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) für Vertriebene oder Spätaussiedler im Sinne dieses Gesetzes sowie im Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet. Kriterium für die Anerkennungsfähigkeit ist dabei die Gleichwertigkeit der Abschlüsse mit einer entsprechenden Prüfung im Inland. Wegen der fehlenden unmittelbaren Berufsbefähigung kommt eine Anerkennung als der Zweiten juristischen Staatsprüfung gleichwertig aber in jedem Fall nicht in Betracht (s. dazu BVerwG NJW 1986, 1511 ff.).

### **C. Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg aufgrund europäischer rechtswissenschaftlicher Universitätsdiplome**

Bewerber, die ein rechtswissenschaftliches Universitäts-Diplom besitzen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworben wurde und dort den unmittelbaren Zugang zur postuniversitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts gemäß § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland eröffnet, können in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie über die für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen. Die entsprechende Feststellung erfolgt durch eine einzelfallbezogene Prüfung. Auskünfte hierzu erteilen die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg zuständigen Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart.

### **D. Eignungsprüfung für ausländische Rechtsanwälte**

Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) regelt für natürliche Personen, die berechtigt sind, als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten Berufsbezeichnungen selbstständig tätig zu sein (europäische Rechtsanwälte), die Berufsausübung und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland.

Für die Abnahme der in Teil 4 des Gesetzes vorgesehenen Eignungsprüfung ist u.a. das Landesjustizprüfungsamt Baden-Württemberg als Gemeinsames Prüfungsamt der Bundesländer Bayern, Sachsen und Baden-Württemberg zuständig. Nähere Einzelheiten können Sie unseren Internetseiten ([www.justizministerium-bw.de](http://www.justizministerium-bw.de)) unter der Rubrik „Justizprüfungsamt - Ausländische juristische Abschlüsse“ entnehmen. Sie finden dort neben den rechtlichen Grundlagen Informationen zu den Prüfungsterminen und zur Durchführung der Eignungsprüfung.

Für die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer, für Niederlassung und Zulassung als Rechtsanwalt sind dagegen die Rechtsanwaltskammern zuständig.

Eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist ohne weitere Prüfung möglich nach einer mindestens dreijährigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts einschließlich des Gemeinschaftsrechts, § 11 Abs. 1 EuRAG. Hierfür sind die Rechtsanwaltskammern zuständig, §§ 6 ff. Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

### **E. Aufnahme eines rechtswissenschaftlichen Studiums in Baden-Württemberg**

Auskünfte zur Aufnahme eines rechtswissenschaftlichen Studiums und der Anerkennung von Leistungsnachweisen erteilen in Baden-Württemberg die Universitäten in eigener Zuständigkeit. In Baden-Württemberg sind dies die Universitäten Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Mannheim und Tübingen.

### **F. Sonstige berufliche Möglichkeiten**

1. In bestimmten Fällen besteht nach § 206 BRAO die Möglichkeit der Niederlassung zur Rechtsbesorgung auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaates und des Völkerrechts unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates. Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Rechtsanwaltskammer.

2. Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG) kann natürlichen und juristischen Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die bei der zuständigen Behörde registriert sind (registrierte Personen), gestattet werden, aufgrund besonderer Sachkunde Rechtsdienstleistungen in folgenden Bereichen erbringen:

- Inkassodienstleistungen,
- Rentenberatung auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, des sozialen Entschädigungsrechts, des übrigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente sowie der betrieblichen und berufsständischen Versorgung und
- Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht; ist das ausländische Recht das Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, darf auch auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union und des Rechts des Europäischen Wirtschaftsraums beraten werden.

Die für die Registrierung zuständige Behörde kann von den Ländern bestimmt werden. In Baden-Württemberg sind die der Landesjustizverwaltung zustehenden Aufgaben und Befugnisse auf die Präsidenten der Landgerichte je für ihren Geschäftsbezirk übertragen; steht einem Amtsgericht ein Präsident vor, ist der Präsident des Amtsgerichts für seinen Geschäftsbezirk zuständig (GBl. 2008, S. 162). Dort werden weitere Auskünfte zu den Voraussetzungen der Registrierung und zum Registrierungsverfahren erteilt.

3. Schließlich besteht die Möglichkeit juristischer Tätigkeit in nicht reglementierten Berufen (etwa bei Banken, Versicherungen oder anderen Wirtschaftsunternehmen).

Um hinsichtlich der Aufnahme einer juristischen Tätigkeit in nicht reglementierten Berufen eine Einschätzung der erworbenen ausländischen Qualifikation zu ermöglichen, steht die Anabin-Datenbank (<https://anabin.kmk.org>) zur Verfügung. Desweiteren kann diesbezüglich bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), einer Gutachterstelle der Kultusministerkonferenz, eine Zuordnung des Hochschulabschlusses zum entsprechenden deutschen Abschluss beantragt werden. Die von der ZAB ausgestellte Bescheinigung (Lissabon - Bescheinigung)

beschreibt die ausländische Hochschulqualifikation durch Angaben zur deutschen Entsprechung, zu Art und Dauer der vorangegangenen Ausbildung, zum verliehenen Hochschulgrad und ggfs. zum Hochschulzugang. Nähere Informationen zur Lissabon-Bescheinigung sind im Internet unter <https://www.kmk.org/service/erkennung-auslaendischer-abschluesse/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html> abrufbar.

#### **G. Führung ausländischer akademischer Grade**

Auskünfte dazu, ob und ggf. in welcher Form ein im Ausland verliehener akademischer Grad im Inland geführt werden darf, erteilt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, Königstraße 46, 70173 Stuttgart. Unter <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/merkblatt-zur-fuehrung-auslaendischer-grade-titel-und-bezeichnungen/> finden Sie ein entsprechendes Merkblatt des Ministeriums.

gez. Jacobi  
Präsidentin